

Gibt es eine maximale Förderhöhe?

Die Förderrichtlinie unterliegt dem europäischen Beihilferecht. Die Förderhöhe ist im Rahmen der VO 651/2014 - Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) wie folgt geregelt.

Die Beihilfeintensität (Förderhöhe) beträgt **grundsätzlich 50%** der beihilfefähigen Kosten und erhöht sich

- um 10%-Punkte, wenn die Zielgruppe mittlere Unternehmen sind,
- um 20%-Punkte, wenn die Zielgruppe kleine Unternehmen sind sowie ggf.
- um 10%-Punkte, wenn die Zielgruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind.

Eine Kombination von unternehmensbezogen und personenbezogenen Tatbeständen ist nicht möglich. **Die maximale Förderhöhe beträgt folglich 70%** und gilt für Vorhaben, die ausschließlich kleine Unternehmen begünstigen.

Setzt sich die Zielgruppe des geplanten Projektes voraussichtlich aus unterschiedlich großen Unternehmen zusammen, erfolgt die Berechnung der Beihilfeintensität auf Basis der jeweiligen Teilnehmerstunden.

Für die Berechnung der Förderhöhe wird eine Rechenhilfe zur Beihilfeintensität bereitgestellt. Im Internet ist die Rechenhilfe unter „Einstieg“ – „Öffentliche Medien“ – „Sozialpartnerrichtlinie“ in ZUWES zu finden.

Die Angaben zu den geplanten Teilnehmenden je Unternehmensgröße sollen unter Angabe der geplanten Weiterbildungsstunden in der Kategorie „Förderrelevante Angaben“ in ZUWES eingetragen werden.

Es handelt sich im Rahmen des Antragsverfahrens um Planzahlen, die im Verlauf eines Vorhabens an die reale Entwicklung angepasst werden müssen. Es empfiehlt sich daher, sehr realistische Annahmen zu machen.

Eine Erhöhung der Förderhöhe um 10%-Punkte wegen Benachteiligung ist nur möglich, wenn sich die Maßnahmen des Vorhabens ausschließlich auf Benachteiligte gemäß AGVO beziehen.